

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	42 (1969)
<b>Heft:</b>	12
<b>Rubrik:</b>	Revision Verwaltungsreglement

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Revision Verwaltungsreglement

gültig ab 1. Januar 1970

Nachdem die letzte Revision des Verwaltungsreglements mit Anhang auf den 1. 1. 68 vorgenommen wurde, mussten auf den 1. 1. 70 wiederum einige Ziffern neu redigiert werden. Es handelt sich hauptsächlich um folgende Änderungen:

- | <i>Ziffer</i>        | <i>Verwaltungsreglement</i>  |
|----------------------|--|
| 17, Abs. 1           | Neu sind die Filzschreiber aufgenommen worden, da diese immer mehr verwendet werden. Ebenfalls werden die Quittungen von Registrierkassen als Quittung anerkannt, wobei jedoch neben den Beträgen die Detailangaben nach Ziff. 12, Abs. 3 beigefügt werden müssen.   |
| 31, Abs. 1           | Die Kontrolle über die Militärfahrräder der Wehrmänner muss für die Buchhaltung nicht mehr erstellt werden.  |
| 47, Abs. 3           | Die Soldabzüge für Materialverluste sind aufgenommen worden, damit die Verbuchung mit einem Unterkonto ebenfalls in der Truppenkasse erfolgt.  |
| 72, Pt. 1            | Die Fristen für die Ablieferung der Buchhaltungen wurden für Kaderschulen und -kurse, die RS und Divisionen reduziert.   |
| 74, Abs. 1           | Die Berechtigung zur Rechnungsstellung für die Rechnungsführer der RS wurde gestrichen, da die Buchhaltungen der RS laufend revidiert werden, so dass eine Entschädigung für 1 – 2 Tage nicht mehr gerechtfertigt ist.   |
| 118, Abs. 3<br>(neu) | Für die Wehrmänner, die beim Einrücken den san Abklärungsstationen zugewiesen werden, ist eine Weisung für die administrative Behandlung aufgenommen worden.   |
| 160, Abs. 2<br>und 3 | In Absatz 2 ist das Wort Instruktionspersonal durch Bundesbedienstete ersetzt worden, da neben dem Instruktionspersonal auch andere Bundesbedienstete in begründeten Fällen am Truppenhaushalt teilnehmen.<br><br>In Absatz 3 sind das Zivilpersonal der Schulen und Kurse und die Waffenplatz-Feldpostord weggelassen worden, da diese die Entschädigungen für die Bundesbediensteten zu bezahlen haben, weil sie Anrecht auf die gleichen Displacements-Entschädigungen haben. Es können nur noch Uof-Putzer, Angehörige der Soldatenstuben und Angehörige des Festungswachtkorps gegen Bezahlung der Mundportionsentschädigung am Truppenhaushalt teilnehmen. Für Angehörige des Zivilschutzes gilt für die Verrechnung der jeweils gültige Verpflegungskredit. |
| 172 – 175            | Es wird nur noch eine einheitliche Tagesration für Pferde und Maultiere von 4 kg Hafer und 7 kg Heu vorgesehen, anstelle der bisherigen normalen, starken und besondern Rationen, getrennt für Pferde und Maultiere.   |
| 392                  | Da die militärische Portofreiheit auf den 1. 1. 70 neu geregelt wird, wird auf die entsprechenden Vorschriften, die im Militäramtsblatt veröffentlicht werden, sowie auf das Plakat «Militärpost» hingewiesen.   |
| 406, Abs. 4          | Die Schiessmatten und Schiessfahnen sind in Zukunft durch die Dienstabteilungen zu beschaffen und nicht mehr zu Lasten der Dienstkasse anzukaufen.   |
| 420 – 423            | Die Anstellung von Fahrradputzern wird hinfällig, da für diese Arbeiten in Zukunft die im Anstellungsverhältnis angestellten Offiziersbedienten eingesetzt werden können, sofern noch erforderlich. Die Anforderungen für Zivilpersonal sind mindestens 20 Tage vor Dienstbeginn einzureichen. Bezüglich Verpflegung des Zivilpersonals gelten die Ansätze für das Bundespersonal.   |

<i>Ziffer</i>	<i>Anhang zum Verwaltungsreglement</i>
6 und 9	Die Ansätze für die Taggelder und Verpflegungs- und Unterkunftskosten sind der Teuerung angepasst worden.
8	Die Tierärzte werden nicht mehr nach der Anzahl der ein- beziehungsweise abgeschätzten Pferde bezahlt, sondern für den Arbeitsaufwand nach Stunden.
10	Diese Ziffer wurde aufgehoben, da die Truppe keine Zivilexperten zu bezahlen hat.
15	Der Ansatz des Bundespersonals für die Truppenverpflegung wurde von Fr. 7.50 auf Fr. 12.— erhöht. Die Erhöhung ist gerechtfertigt, da die Displacements-Entschädigungen in den letzten Jahren auch erhöht wurden.
29	Für die Unterbringung der mit dem Korpsmaterial gelieferten Hundeboxen für die Armeehunde ist neu die gleiche Entschädigung für den benützten Raum wie für die Magazine vorgesehen.
30, Abs. 2	Da bei kleinen Detachementen mit dem Ansatz von 20 Rp. je Mann für die Duschenbenützung die Gemeinden die Kosten für die Bedienung, Heizung usw. nicht gedeckt haben, ist ein Minimalansatz von Fr. 5.— je Benützung vorgesehen. Bei grösseren Einheiten ist das Duschen kp-weise vorzunehmen.
33, Abs. 3	Um Rückfragen bei der Verrechnung der Camionnagekosten für das Of-Gepäck zu vermeiden, wurde der Nachsatz «und Auslagen für den Transport von der Wohnung zur Bahnstation und zurück entstanden sind» beigefügt. Die Rechnungsführer haben dies durch Befragung der Of abzuklären.
37, Abs. 1	Die Entschädigung für Schutzhunde wurde auf Fr. 60.— erhöht.
40	Für das Abrichten und Trainieren der Militärbrieftauben wurde der Ansatz von Fr. 3.— auf Fr. 4.— pro Brieftaube erhöht.
49	Die Entschädigungen für die Benützung von privaten Gegenständen der Gebirgsausrüstung dürfen nur für die effektiven Benützungstage, nicht für die ganze Dauer der Einschätzung bezahlt werden.
50	Die Entschädigung für die persönliche Bedienung in RS sowie Kaderschulen und Kaderkursen (nicht WK / EK, UK usw.) beträgt pro Tag Fr. 2.—.
52, Pt. 1	Der Beitrag an die Truppenkasse für das Büromaterial wurde für die Stäbe der Bat / Abt von Fr. 20.— auf Fr. 30.— für jede unterstellte Einheit erhöht. Der Beitrag für die Einheiten wurde nicht erhöht.

#### *Administrative Weisungen Nr. 1 des OKK*

Die adm Weisungen Nr. 1 vom 1.1.66 und Nr. 2 vom 1.1.68 werden aufgehoben. In der neuen Weisung sind alle noch gültigen Vorschriften aufgenommen worden, wobei einzelne Änderungen vorgenommen wurden.

Es wird den Rechnungsführern empfohlen bei den Ziffern im VR und VRA einen Hinweis auf die AW anzubringen, da wir immer wieder feststellen, dass die adm Weisungen nicht beachtet werden.

#### *Geldversorgung der Armee*

Die Verzeichnisse vom 1.1.66 und 1.1.68 werden aufgehoben und ein neues Verzeichnis herausgegeben.

*Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat.*

Es erfolgt ein Nachtrag auf den 1.1.70.

*Oberst Zehnder, Chef Sektion Rechnungswesen OKK*